

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.103.067

Wien, am 17. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Jänner 2020 unter der Nr. **566/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeiliches Handeln im Zuge von Großereignissen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Fanden nach den beiden zitierten Einsätzen **einsatztaktische Nachbesprechungen** statt?*
  - a. *Wenn ja, wann und wo und wer nahm daran jeweils teil? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
  - b. *Was wurde in den Nachbesprechungen konkret behandelt?*
  - c. *Wurden konkrete Vorfälle besprochen?*
    - i. *Wenn ja welche?*
    - ii. *Wurden diese Vorfälle einer internen Evaluierung zugeführt? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
      - 1. *Wenn ja, wann durch wen und mit welchem Ergebnis? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Am 3. Jänner 2019 und am 11. Februar 2019 fanden im Amtsgebäude der Landespolizeidirektion Wien Nachbesprechungen in Form von einsatztaktischen Koordinationsbesprechungen zum Themenbereich „Rapid-Kessel“ statt. An der Besprechung nahmen unter der Koordination des Vertreters des Rechtsbüros, der Einsatzleiter, der Einsatzkommandant, die Unterabschnittskommandanten, Vertreter der Pressestelle und des Büros für Organisation, Strategie und Dienstvollzug teil.

Konkret wurde die Festlegung einer koordinierten Vorgangsweise für die Aufarbeitung und Anzeigeerstattung der im Rahmen des Großeinsatzes wahrgenommenen zahlreichen Straftaten und Verwaltungsübertretungen sowie das Thema der Gesamtdokumentation des Einsatzes, in Form eines Gesamtberichts, besprochen.

Es wurden insbesondere folgende rechtliche und ablauforganisatorische Themenkomplexe erörtert:

- Verhältnismäßigkeit aller gesetzten Maßnahmen;
- Alternativrouten für zukünftige Derbys;
- Präventive Maßnahmen gegen Pyrotechnik;
- Aspekt der Gesundheitsgefährdung durch Pyrotechnik für Exekutivbedienstete und Fans;
- Dauer der Anhaltung;
- Information der Angehaltenen;
- Möglichkeiten der Versorgung der Angehaltenen (Getränke, medizinisch, sanitär);
- Dauer der Identitätsfeststellungen;
- Ablauf der Identitätsfeststellungen;
- Ablauf der Verhängung der Betretungsverbote (§ 49a SPG) sowie
- Ablauf der Dokumentation.

Eine begleitende Evaluierung des Einsatzes des „Rapid-Kessels“ wurde durch das Bundesministerium für Inneres, Referat für Sondereinsatzangelegenheiten, vorgenommen. Zusammenfassend wurden positive einsatzrelevante Elemente angeführt, aber auch erkannte Verbesserungspotentiale erwogen, die für zukünftige, ähnliche Situationen als Empfehlungen herangezogen werden können. Von einer detaillierteren Beantwortung dieser Frage muss jedoch aus sicherheitspolizeilichen bzw. einsatztaktischen Überlegungen abgesehen werden.

Zum Themenbereich „Klima-Demo“ fand nach mehreren, dem Ereignis unmittelbar folgenden Besprechungen, die nach Datum nicht erfasst wurden, am 15. Jänner 2020 im Amtsgebäude der Landespolizeidirektion Wien eine Besprechung unter Teilnahme des

Landespolizeivizepräsidenten des Geschäftsbereichs A, leitenden Exekutivbediensteten, rechtskundigen Bediensteten und einem Vertreter der Pressestelle statt.

Konkret wurden die Feststellungen des Landesverwaltungsgerichts und die von Amnesty International geäußerten Kritikpunkte erörtert, um generelle Problembereiche betreffend das Einschreiten im Großen Sicherheits- und Ordnungsdienst anzusprechen und mögliches Optimierungspotential zu erkennen.

Es wurden insbesondere folgende rechtliche und ablauforganisatorische Themenkomplexe erörtert:

- Verhältnismäßigkeit aller gesetzten Maßnahmen;
- Alternative Handlungsweisen für zukünftige Kundgebungen;
- Verbesserung der internen Kommunikation zwischen Einsatzleiter und Einsatzkommandant;
- Alternative Vorgangsweisen für den Abtransport von Personen bei Sitzblockaden;
- Probleme bei der Feststellung der Identität von Personen;
- Rechtsbelehrungen;
- Administration von Haftsachen sowie
- Beschleunigung der Dokumentation durch Änderung der Ablauforganisation.

Die Durchführung einer Evaluierung ist vorgesehen, wurde aber aufgeschoben, solange die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen noch im Gange sind, da diese umfassenden Beurteilungen und Ergebnisse für eine Gesamtbetrachtung des Einsatzes als essentiell angesehen werden.

#### **Zu Frage 2:**

- *Ergeben sich für das Innenministerium rückblickend aus den beiden **Einsätzen konkrete Handlungsweisen, Taktiken, Strategien der Polizei, die einer Verbesserung** zugeführt werden sollen?*
  - a. *Wenn ja, welche sind dies? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
  - b. *Wenn ja, welche konkreten Handlungsweisen, Taktiken, Strategien seitens der Polizei, sollen verbessert werden?*
  - c. *Wenn, nein weshalb nicht?*

Die Evaluierung bzw. die Verwertung der Evaluierungsergebnisse ist noch nicht abgeschlossen. Die Erkenntnisse werden entsprechend verarbeitet werden.

Im Übrigen muss von einer weiteren Beantwortung dieser Frage aus sicherheitspolizeilichen bzw. einsatztaktischen Überlegungen abgesehen werden.

### **Zur Frage 3:**

- *Einsatzprotokolle:*
  - a. *Sind von beiden Einsätzen Einsatzprotokolle vorhanden?*
    - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
  - b. *Von wem wurden sie jeweils verfasst und auf welcher Grundlage (Gedächtnis, Akten, Funkprotokoll)?*
  - c. *Wie sieht das normale Prozedere bei der Verfassung von Einsatzprotokollen von Großereignissen aus?*
    - i. *Wer erstellt die Protokolle üblicherweise?*
    - ii. *Wer wirkt an der Erstellung mit?*
    - iii. *Gibt es ein "Vier Augen"-Prinzip bei der Erstellung der Protokolle?*
    - iv. *Wer entscheidet, was darin enthalten ist?*

Gemäß § 53a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz dürfen die Sicherheitsbehörden für die Leitung, Administration und Koordination von Einsätzen, wie z. B. ordnungsdienstliche Anlässe, Daten über natürliche und juristische Personen sowie Sachen und Gebäude verarbeiten. Zu diesem Zweck wird ein elektronisches Einsatzprotokollsystem (EPS) verwendet. Dieses System soll gewährleisten, dass allen eingesetzten Organisationseinheiten

- jederzeit ein aktueller Informationsstand zur Verfügung steht,
- der administrative Aufwand minimiert und
- die Nachvollziehbarkeit gesichert wird.

Die Eintragungen erfolgen elektronisch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des jeweiligen Einsatzstabes.

Die Eintragungen in das Einsatzprotokoll erfolgen in Kurzform unmittelbar oder zeitnah mit Bekanntwerden des jeweiligen Sachverhalts, der jeweiligen Kommunikation oder Entscheidung.

Bei der Erstellung der Protokolle besteht ein Kontrollmechanismus, welcher aber kein klassisches Vier-Augen-Prinzip darstellt. Die Dokumentation wird nicht nur von zwei, sondern - nach Maßgabe der freigeschalteten Organisationseinheiten - durch mehrere

Personen durchgeführt. Unrichtige oder unklare Eintragungen werden durch Berichtigung sofort aktualisiert.

Die Protokolle wurden bereits gelöscht. Nach Beendigung des Einsatzes hat die den Einsatz leitende Organisationseinheit zu prüfen, ob die ermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der Aufgaben für dies verwendet worden sind noch benötigt werden. Ergibt diese Prüfung, dass sie dafür nicht mehr erforderlich sind, **sind sie zu löschen** (§ 63 Sicherheitspolizeigesetz).

#### **Zur Frage 4:**

- *Funkprotokolle:*
  - a. *Sind von beiden Einsätzen noch die originalen Funkprotokolle vorhanden?*
    - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
  - b. *Wo sind diese "aufbewahrt" bzw gespeichert?*
  - c. *Wer hat zu den Funkprotokollen Zugriff?*
  - d. *Wie lange werden Funkprotokolle von solchen Einsätzen aufbewahrt und wo?*
  - e. *Wurden die Funkprotokolle gelöscht?*
    - i. *Wenn ja, wann und durch wen auf wessen Anordnung und mit welcher Begründung?*
  - f. *Wurden die Funkprotokolle nach dem Einsatz für die Erstellung des Einsatzberichts herangezogen?*
  - g. *Wurden die Funkprotokolle für die nachträgliche Evaluierung des Einsatzes herangezogen?*

Die elektronischen Aufzeichnungen der Funkgespräche wurden weder für die Erstellung des Einsatzberichtes noch für die Evaluierung des Einsatzes herangezogen.

Elektronische Aufzeichnungen der Funkgespräche sind auf einem zentralen Server des Bundesministeriums für Inneres gespeichert. Eine automatisierte Löschung erfolgt nach drei Monaten, wenn sie nicht als Beweismittel herangezogen wurden. Die übrigen Daten sind gemäß § 58e Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz nach Beendigung und Evaluierung des Einsatzes längstens jedoch nach 18 Monaten zu löschen.

#### **Zur Frage 5:**

- *Zum Referat für besondere Ermittlungen:*
  - a. *Hat das Referat in Bezug auf die beiden in der Begründung genannten Anlassfälle die Ermittlungen bereits abgeschlossen?*

- i. *Wenn ja, mit welchen Erkenntnissen bzw welchem Ergebnis? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
  - ii. *Wenn ja, welche Folgen ziehen bzw zogen die Ermittlungen nach sich?*
  - iii. *Wenn nein, wann werden die Ermittlungen abgeschlossen sein?*
- b. *Kam es in Folge der Ermittlungen zu disziplinarrechtlichen Folgen für Beamte oder anderen Konsequenzen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Den Einsatz „Rapid-Kessel“ betreffend wurden vom Referat "Besondere Ermittlungen" keine Ermittlungen geführt, da sich der Anfangsverdacht in Bezug auf Straftaten nicht gegen Exekutivbedienstete richtete. Zu disziplinarrechtlichen Folgen für Beamte oder anderen Konsequenzen kam es nicht.

Da nach der Übermittlung der Abschlussberichte des Referats "Besondere Ermittlungen" im Zusammenhang mit dem Einsatz „Klima-Demo“ an die Staatsanwaltschaft neue Sachverhalte bekannt wurden (z.B. Verkündungsprotokoll des Landesverwaltungsgerichts Wien vom 12. Dezember 2019), werden über Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien noch weitere Ermittlungen geführt.

Der Zeitpunkt der Beendigung dieser angeordneten, ergänzenden Ermittlungen ist von der Mitwirkung geladener Zeugen und den Inhalten deren Beweisaussagen abhängig.

Ob es zu disziplinarrechtlichen Folgen für Bedienstete oder anderen Konsequenzen kommt, wird noch geprüft.

#### **Zur Frage 6:**

- *In Bezug auf den "Rapidkessel":*
  - a. *Wie viele Maßnahmen- bzw Richtlinien-Beschwerden wurden wegen des Polizeieinsatzes eingebracht?*
  - b. *Wie viele BeamtInnen waren von den Beschwerden betroffen?*
    - i. *Wie oft waren diese BeamtInnen jeweils schon in der Vergangenheit von Beschwerden betroffen?*
  - c. *Wie lauteten die konkret erhobenen Vorwürfe?*
  - d. *Laufen gegen den/die betreffenden Beamt\_in strafrechtliche Ermittlungen?*
  - e. *Wie ist der aktuelle Verfahrensstand in diesen Beschwerdeverfahren?*
  - f. *Sofern die Verfahren bereits abgeschlossen wurden, mit welchem Ergebnis wurde über diese Beschwerden entschieden?*
  - g. *Welche Erkenntnisse bzw Schlüsse ziehen die Sicherheitsbehörden für die Zukunft aus dem Einsatzhergang und dessen gerichtlicher Behandlung?*

Das Landesverwaltungsgericht Wien hat die Landespolizeidirektion Wien von der Einbringung von 31 Maßnahmen- bzw. Richtlinien-Beschwerden verständigt. Belangte Behörde dieser Beschwerden war die Landespolizeidirektion Wien. Die Beschwerden richteten sich nicht generell gegen individuelles Verhalten einzelner Exekutivbediensteter, sondern grundsätzlich gegen die, aus Sicht der Beschwerdeführer unzulässigen Maßnahmen, die von den einzelnen Exekutivbediensteten über Anordnung durchgeführt wurden. Die darin angeführten Vorwürfe lauten konkret: Unverhältnismäßigkeit der gesetzten Maßnahmen, Nichteinhalten der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, bzw. Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen. Die Verfahren sind abgeschlossen, mit dem Ergebnis, dass es Fälle gab, in denen der Beschwerde stattgegeben wurde, sowie Fälle, bei denen eine teilweise Stattgebung und teilweise Abweisung erfolgte, sowie Fälle, bei denen eine vollständige Abweisung erfolgte. Weiters gab es Fälle der Zurückziehung der Beschwerde.

Ungeachtet der Ergebnisse der erfolgten begleitenden Evaluierung, welche sämtliche Abläufe auf Optimierungspotential beinhaltet, wurde seitens der Landespolizeidirektion Wien bezüglich der Anhaltedauer Folgendes verfügt: *„Der unfreiwillige Aufenthalt soll möglichst kurz gehalten werden. Wenn das Verlassen eines solchen „Kessels“ von bestimmten Handlungen der darin befindlichen Personen gegenüber Polizeibeamten abhängig gemacht wird (Ausweiseleistung o.ä.) soll eine entsprechend große Zahl von Beamtinnen und Beamten sicherstellen, dass diese Handlungen möglichst schnell vorgenommen werden können.“*

#### **Zur Frage 7:**

- *In Bezug auf die Klimademo:*
  - a. *Wie viele Maßnahmen- bzw Richtlinien-Beschwerden wurden wegen des Polizeieinsatzes eingebracht?*
  - b. *Wie viele BeamtInnen waren von den Beschwerden betroffen?*
    - i. *Wie oft waren diese BeamtInnen jeweils schon in der Vergangenheit von Beschwerden betroffen?*
  - c. *Wie lauteten die konkret erhobenen Vorwürfe?*
  - d. *Laufen gegen den/die betreffenden Beamt\_in strafrechtliche Ermittlungen?*
  - e. *Wie ist der aktuelle Verfahrensstand in diesen Beschwerdeverfahren?*
  - f. *Sofern die Verfahren bereits abgeschlossen wurden, mit welchem Ergebnis wurde über diese Beschwerden entschieden?*
  - g. *Welche Erkenntnisse bzw Schlüsse ziehen die Sicherheitsbehörden für die Zukunft aus dem Einsatzhergang und dessen gerichtlicher Behandlung?*
  - h. *Wurde gegen die Beamten Disziplinarverfahren eingeleitet?*

- i. Wenn ja, wann?*
- ii. Wenn ja, wie ist der aktuelle Stand der Disziplinarverfahren?*
- iii. Wenn nein, weshalb nicht?*

Das Landesverwaltungsgericht Wien hat die Landespolizeidirektion Wien von der Einbringung von fünf Maßnahmen- oder Richtlinien-Beschwerden verständigt. Konkret lagen Beschwerden wegen Misshandlungsvorwürfen vor. Der aktuelle Verfahrensstand im Beschwerdeverfahren ist, dass vier Verfahren abgeschlossen wurden und ein Verfahren noch anhängig ist. In drei Fällen wurde der Beschwerde stattgegeben und in einem Fall wurde die Beschwerde in Teilbereichen als unbegründet abgewiesen. Gegen die Beamten wurde Strafanzeige bei Gericht erstattet. Nach Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens wird es zur Prüfung des disziplinarrechtlichen Überhangs kommen.

Gegen zwei Exekutivbedienstete liegen jeweils zwei Beschwerden in den letzten drei Jahren vor. Vier Exekutivbedienstete weisen jeweils eine Beschwerde in den letzten drei Jahren auf.

#### **Zur Frage 8:**

- ***In Bezug auf die **Amtshandlung im Zuge der Klimademo, die am 14.1.2020 vom Landesverwaltungsgericht für rechtswidrig erklärt wurde:*****
  - a. Wie viele Beamt\_Innen waren von den Beschwerden betroffen?*
  - b. Inwiefern wird dem, vom Gericht bestätigten Vorwurf, wonach in den Amtsvermerken die für das Einschreiten der Polizei maßgeblichen Umstände tatsachenwidrig festgehalten wurden, nachgegangen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
  - c. Seit wann sind welchen Stellen des Ministeriums die Vorwürfe gegen die Beamten bekannt?*
  - d. Welche Stellen im BMI gehen diesem konkreten Vorwurf nach und seit wann?*
  - e. Welche Maßnahmen wurden in der Folge wann von wem ergriffen?*
  - f. Wie ist der momentane Stand der internen Überprüfung (um Erläuterung wird ersucht)?*
  - g. Welche Schritte unternehmen Sie um die Vorwürfe zu klären?*
  - h. Wer verfasste den betreffenden Amtsvermerk?*
  - i. Wurde überlegt/entschieden, dass der/die Beamt in interimistisch versetzt oder dienstzugeteilt wird, bis die Vorwürfe geklärt sind (um Erläuterung wird ersucht)?*
    - i. Wenn ja, wann und von wem?*
  - j. Wurde gegen die Beamten bereits ein Disziplinarverfahren eingeleitet?*
    - i. Wenn ja, wann?*





einer Beantwortung der Frage betreffend der Namen der Exekutivbediensteten Abstand genommen werden. Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 101 Abs. 1 Strafprozessordnung von der Staatsanwaltschaft Wien geführt und auch geleitet. Nur diese kann darüber disponieren und auch Auskunft geben, in Bezug auf welche Straftaten durch das beschriebene Verhalten ein Anfangsverdacht gesehen wird.

Weiters wird auf die Beantwortung der teilweise gleichlautenden Fragen der parlamentarischen Anfrage 3650/J XXVI. GP vom 3. Juni 2019 (3671/AB XXVI. GP) durch den damals amtierenden Bundesminister für Inneres und der parlamentarischen Anfrage 3651/J XXVI. GP vom 3. Juni 2019 (3676/AB XXVI. GP) durch den damals amtierenden Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verwiesen.

#### **Zur Frage 9:**

- *Wer ist dafür federführend verantwortlich bzw. welche sonstigen Stellen sind in die **Konzeption der unabhängigen Beschwerdestelle** eingebunden?*
  - a. *Gibt es bereits einen konkreten Zeitplan für die Reform?*
    - i. *Wenn ja, wie sieht dieser aus?*
  - b. *Welche Organisationen werden sonst in die Reform eingebunden?*
    - i. *Amnesty International?*
    - ii. *Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarates (CPT)?*
    - iii. *Die Volksanwaltschaft?*
    - iv. *andere?*

Zur Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle wurde projektmäßig ein umsetzungsfähiges Konzept bis Herbst 2020 beauftragt. Die Einbindung externer Expertise ist angedacht. Diesbezüglich sind mit den betroffenen Organisationen, Stellen oder Personen erst konkrete Gespräche zu führen.

#### **Zur Frage 10:**

- *Ein in seinem 14. Jahresbericht festgelegter Standard des CPT lautet: "Es [sollten] keine Barrieren errichtet werden [ ... ] zwischen Personen, die sich über Misshandlungen beschweren [ ... ], und Ärzten, die von den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden anerkannte rechtsmedizinische Berichte anfertigen können. Beispielsweise sollte der Zugang zu einem solchen Arzt nicht von der vorherigen Genehmigung einer Ermittlungsbehörde abhängig gemacht werden" (Para 30). Inwiefern wird durch welche Verfahrensstandards darauf geachtet, diesen Standard des CPT, der die menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs konkretisiert, umzusetzen?*

Der Zugang zu einem Arzt wird nicht von der vorherigen Genehmigung einer Ermittlungsbehörde abhängig gemacht. Es besteht die freie Arztwahl. Verletzungen des Betroffenen (z.B. Hautabschürfungen, Schwellungen, Verrenkungen, Prellungen, nicht ganz kurzfristige Hautrötungen) sind grundsätzlich durch einen Arzt (Polizeiarzt der Landespolizeidirektion, Sprengel- bzw. Gemeindefeuerarzt) festzustellen, zu beurteilen und umfassend zu dokumentieren (entsprechende Erlässe des Bundesministeriums für Inneres: BMI-OA1300-0111-II/8/2018 sowie BMI-OA1305-147-II/1/c/2018). Betreffend Hautrötungen wird festgehalten, dass diese zu dokumentieren sind, auch wenn sie keine Körperverletzung im Sinne dieses Erlasses darstellen. Soweit der Betroffene zustimmt, sind diese auch nach Möglichkeit fotografisch festzuhalten (§ 149 Strafprozessordnung).

**Zur Frage 11:**

- *Ein Standard des CPT lautet: "Wenn [der] Grundsatz [dass effektive Untersuchungen, die zur Identifikation und Bestrafung der für Misshandlungen Verantwortlichen führen können, unbedingt erforderlich sind] respektiert werden soll, müssen die für Untersuchungen verantwortlichen Behörden sowohl personell als auch materiell mit allen nötigen Ressourcen ausgestattet werden (Para 31)". Inwiefern wird durch welche Verfahrensstandards darauf geachtet, diesen Standard des CPT, der die menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs konkretisiert, umzusetzen?*

Die für die Untersuchung verantwortliche Kriminalpolizei unter Leitung der Staatsanwaltschaft ist mit den hierfür erforderlichen personellen und technischen Ressourcen ausgestattet.

**Zur Frage 12:**

- *Ein Standard des CPT lautet: "Wenn eine Untersuchung möglicher Misshandlung effektiv sein soll, ist es unbedingt erforderlich, dass die für ihre Durchführung verantwortlichen Personen unabhängig sind von denjenigen, die in die Ereignisse verwickelt sind. [...] Es [ist] nicht ungewöhnlich, dass die laufende Verantwortung für die operative Durchführung von Ermittlungen auf im Dienst stehende Gesetzesvollzugsbeamte zurück übertragen wird. Die Beteiligung des Staatsanwalts erschöpft sich dann darin, diese Beamten damit zu beauftragen, Nachforschungen anzustellen, den Eingang des Ergebnisses zu bestätigen und zu entscheiden, ob strafrechtliche Anklagen erhoben werden sollen oder nicht. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die betroffenen Beamten nicht demselben Dienst entstammen wie diejenigen, deren Verhalten untersucht wird. Idealerweise sollten diejenigen, die mit der operativen Durchführung der Untersuchung beauftragt sind, völlig unabhängig von der betroffenen Dienststelle sein. Des Weiteren müssen die Strafverfolgungsbehörden eine enge und wirksame*

*Aufsicht über die operative Durchführung von Ermittlungen ausüben, die sich auf eine mögliche Misshandlung durch Amtspersonen richtet" (Para 32). Inwiefern wird durch welche Verfahrensstandards darauf geachtet, diesen Standard des CPT, der die menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs konkretisiert, umzusetzen?*

Um der Verpflichtung zur Objektivität im Sinne des § 3 Strafprozessordnung zu entsprechen, sind - von unaufschiebbaren Amtshandlungen abgesehen - die Ermittlungen von Bediensteten zu führen, die als nicht befangen gelten (§ 47 Abs. 1 Strafprozessordnung). Ermittlungstätigkeiten des betroffenen Bediensteten haben sich unter Beachtung seiner Beschuldigtenrechte, soweit diese nicht von einem anderen (unbefangenen) Bediensteten durchgeführt werden können, auf unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung unwiederbringlicher Beweise zu beschränken (z.B. fotografische Dokumentation). Ereignet sich der Vorfall im Rahmen einer Amtshandlung, ist die Dokumentation über diese (Anzeige, Meldung, Bericht) nach Möglichkeit durch einen Bediensteten zu verfassen, der am Vorfall nicht unmittelbar beteiligt war. Grundsätzlich hat jede Sicherheitsbehörde und Sicherheitsdienststelle unverzüglich das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung von Misshandlungsvorwürfen mit Körperverletzungen zu verständigen. Jeder Misshandlungsvorwurf ist ebenso unverzüglich dem jeweiligen Dienstvorgesetzten und dem Permanenzdienst der Landespolizeidirektion [OVD, PD usw. - in Wien auch dem Referat für besondere Ermittlungen (RBE)] zu berichten.

Die Landespolizeidirektion (Personalabteilung) hat die dienst- und disziplinarrechtliche Prüfung - im Sinne von Sofortmaßnahmen - durchzuführen und gegebenenfalls die erforderlichen Schritte einzuleiten (geregelt im Erlass BMI-OA1305/0147-II/1/c/2018).

**Zu den Fragen 13 und 14:**

- *Ein Standard des CPT lautet: "Eine Untersuchung möglicher Misshandlung durch Amtspersonen muss das Kriterium der Gründlichkeit erfüllen. Sie muss geeignet sein, zu einer Entscheidung darüber zu führen, ob Gewalt oder andere angewandte Methoden unter den jeweiligen Umständen gerechtfertigt waren oder nicht, zur Identifizierung und in geeigneten Fällen zur Bestrafung der Betroffenen. Diese Verpflichtung richtet sich nicht auf ein bestimmtes Ergebnis, sondern auf die eingesetzten Mittel. Sie erfordert, dass alle vernünftigen Schritte unternommen werden, um Beweise über den Vorfall zu sichern, so unter anderem die vorgeblichen Opfer, Verdächtigen und Augenzeugen (z. B. Polizeibeamte im Dienst, andere inhaftierte Personen) zu identifizieren und zu vernehmen, Instrumente zu beschlagnahmen, die möglicherweise für Misshandlungen verwendet wurden, und Spuren zu*

sichern" (Para 33). Der Erlass des BMJ JMZ 880014U101113/09 vom 6.11.2009 konkretisiert zur Vorgangsweise bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe von Sicherheitsbehörden: "Vor einer Berichterstattung [vonseiten der Exekutive an die Staatsanwaltschaft] sind jedoch gegebenenfalls die unaufschiebbaren notwendigen Maßnahmen zur Beweissicherung zu ergreifen (bildliche Dokumentation der Verletzungsspuren; Sicherung sonstiger Spuren, Objektivierung des Geschehensablaufs unter Einschluss der Tatortbeschreibung und des zwischen Tat und Erhebung des Vorwurfs verstrichenen Zeit, Ausforschung und Feststellung der in Betracht kommenden Organe und allenfalls unbeteiligter Zeugen, etc.). In diesem Bericht sind auch die weiteren beabsichtigten Ermittlungsschritte anzuführen, insbesondere auch die Reihenfolge der beabsichtigten Vernehmungen. Von dringlichen Ermittlungsmaßnahmen, die der staatsanwaltschaftlichen Anordnung (bzw. auch einer gerichtlichen Bewilligung) bedürfen, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich (im Journal) zu verständigen. [ ... ] Besonderes Augenmerk ist auf die Ausforschung möglicher unbeteiligter Zeugen des Vorfalls zu legen (etwa auch durch Auswertung des Bildmaterials, das im Zuge der Aufnahme einer Demonstration gewonnen wurde; siehe dazu § 54 Abs. 5 bis 7 SPG)." Inwiefern wird durch welche Verfahrensstandards darauf geachtet, diesen Standard des CPT, der die menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs konkretisiert, umzusetzen?

- Ein Standard des CPT lautet: "Um effektiv zu sein, muss die Untersuchung auch prompt und verhältnismäßig zügig durchgeführt werden", damit die "Untersuchung" es "verdient, als eine solche bezeichnet zu werden" (Para 35). Der Erlass des BMJ JMZ 880014L11 01113/09 vom 6.11.2009 konkretisiert zur Vorgangsweise bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe von Sicherheitsbehörden: "Nach Berichterstattung [an die Staatsanwaltschaft] hat die Kriminalpolizei grundsätzlich die Ermittlungen voranzutreiben, ohne eine ausdrückliche Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Durchführung weiterer Ermittlungen abwarten zu müssen. Solche hat sie nur dann nicht vorzunehmen, wenn die Staatsanwaltschaft etwas anderes anordnet oder die Ermittlungen ganz oder teilweise (§ 103 Abs. 2 StPO) an sich zieht." Inwiefern wird durch welche Verfahrensstandards darauf geachtet, diesen Standard des CPT, der die menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs konkretisiert, umzusetzen?

Die Reihenfolge der Vernehmungen ist so zu gestalten, dass jeder Anschein einer bevorzugten Behandlung verdächtiger oder beschuldigter Bediensteter vermieden wird. Bei Vorwürfen von Personen, die von einer Abschiebung bedroht sind oder aus anderen Gründen voraussichtlich in Kürze nicht mehr persönlich zur Verfügung stehen könnten, ist die Staatsanwaltschaft im Anfallsbericht auch darüber, insbesondere über den fremdenpolizeilichen Status des Betroffenen, zu informieren, damit durch diese

gegebenenfalls bei Gericht eine kontradiktorische Vernehmung oder eine Tatrekonstruktion beantragt werden kann. In besonders dringlichen Fällen (bevorstehende Abschiebung) ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich zu befragen. Die unaufschiebbaren notwendigen Maßnahmen zur Beweissicherung sind unverzüglich - unabhängig von der Berichterstattungspflicht an die Staatsanwaltschaft - zu ergreifen (z.B. Dokumentation der Verletzungen, Sicherung sonstiger Spuren bzw. Tatortarbeit, Ausforschung und Feststellung der in Betracht kommenden Bediensteten, Objektivierung des Geschehensablaufs etc.). Besonderes Augenmerk ist auf die Ausforschung unbeteiligter Zeugen und auf die Auswertung eventuell vorhandenen Bildmaterials (sei es aus öffentlichen oder privaten Aufzeichnungen) zu legen (geregelt im Erlass BMI-OA1305/0147-II/1/c/2018).

**Zur Frage 15:**

- *Ein Standard des CPT lautet: "Jegliches Beweismaterial für eine Misshandlung durch Amtspersonen, die in Zivilprozessen zutage [tritt], verdient gleichfalls sorgfältige Prüfung. [ ... ] Eine solche Überprüfung sollte zu einer Entscheidung darüber führen, ob in Anbetracht der Natur und der Schwere der Beschwerden gegen die betroffenen Polizei beamten die Frage der Einleitung eines Disziplinar- oder Strafverfahrens (erneut) erwogen werden sollte" (Para 40). Inwiefern wird durch welche Verfahrensstandards darauf geachtet, diesen Standard des CPT, der die menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs konkretisiert, umzusetzen?*

Diese Frage zielt auf Beweismaterial ab, das außerhalb von Strafverfahren in Zivilprozessen Verwendung findet. Die Beantwortung dieser Frage fällt deshalb nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres und ist daher keiner Beantwortung zugänglich.

Karl Nehammer, MSc



